

Zeitschrift: Der schweizerische Republikaner
Herausgeber: Escher; Usteri
Band: 3 (1799)

Rubrik: Gesezgebung

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 21.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Der schweizerische Republikaner

herausgegeben

von Escher und Usteri

Mitgliedern der gesetzgebenden Räthe der helvetischen Republik.

Band III.

Nº. LVI. Luzern, den 26. April 1799. (7. Floreal. VII.)

Gesetzgebung.

Grosser Rath, 19. April.

(Fortsetzung.)

Uster: Ich unterstütze auch den Rapport der Commission; nur wünsche ich, man möchte doch nicht alles blos einseitig, blos mit Rücksicht auf das leidige Interesse betrachten, und blos mit groben physischen Gründen unterstützen. Ich glaube immer noch an die Tugend des helvetischen Volks, ja ich traue ihr viel zu, und hoffe, es werde nicht einzigt den niedrigen Eigenum, sondern vorzüglich die Vaterlandsliebe zum Maassstab seiner Handlungen annehmen. Uns Gesezgebunnen kommt es zu, diese Vaterlandsliebe richtig zu leiten, vorzüglich mit warmem Herz an sie zu glauben; denn wahrlich wenn hier, vom Tempel der Gesetzgebung aus, die Begriffe des Volks nicht sehr geleitet werden, wenn wir einmal anstrengen, an seinem Patriotismus, an seiner Tugend zu zweifeln, so wäre es bald um uns geschehen. Deswegen wünsche ich, daß der Rapport angenommen werde. Der Staat ist doch weiter nichts als eine Verbrüderung mehrerer Gemeinden zu einem gemeinschaftlichen Zweck, und wenn man von einzelnen Gemeinden fordert, sie möchten, vorzüglich bei der gegenwärtigen Noth der Staatskasse, für ihre im Dienst des Vaterlands, für Beschützung unserer Freiheit abwesenden Brüder sorgen, so fordert man doch nur was billig ist. Ausnahmen können füglich nicht wohl getroffen werden, weil gegenwärtig niemand reich seyn will; sollte man sie aber zugeben wollen, so lasse ich mir die Meinung des R. Kellstabs gefallen, und stimme übrigens zur ganzlichen Annahme des Rapports.

Uster stimmt zum Gutachten mit Kellstabs Zusatz.

Erlacher unterstützt nachmals das Gutachten ohne irgend einen Beifall, in dem sonst nur die Anwendung dieses Gesetzes erschwert, oder gar gehindert würde.

Secretan begreift auch nicht wie gegen einen so billigen und patriotischen Rapport so viele Einwendungen gemacht werden können; die Sache dem Staat

aufzuburden, ist so viel sagen, als das ganze hindern; diese Armen müssen unterstützt werden, da dieß der Staat nicht thun kann, so müssen es ihre Nachbarn also ihre Gemeindgenossen übernehmen, und hierbei kann, wann nicht das Ganze unanwendbar gemacht werden soll, keine Ausnahme statt haben. — Das Gutachten wird mit Kellstabs Zusatz angenommen.

Escher im Namen der gleichen Commission legt folgendes Gutachten vor:

An den Senat.

In Erwägung, daß die ganze Republik die Verpflichtung auf sich hat, diejenigen Bürger als ihre Beschützer und Retter zu ehren, welche bei der Vertheidigung des Vaterlandes und der Sache der Freiheit verwundet, und dadurch der Mittel beraubt werden, sich und der Ihrigen Unterhalt zu erwerben; ihr Verdienst um das Vaterland werthätig zu lohnen, und also ihnen und den ihrigen den erforderlichen Unterhalt zu verschaffen.

In Erwägung, daß auch gegen die hinterlassenen Witwen und Waisen, oder gegen die hilflosen Eltern und Geschwister derjenigen Vertheidiger der Republik, welche den ehrvollen Tod, den Tod für Freiheit und Vaterland gestorben sind, der Staat die heilige Pflicht auf sich hat, ihnen als Beweis des Danks gegen die gefallnen Vertheidiger des Vaterlandes, diejenige lebenslängliche Unterstützung zu geben, deren sie bedürfen:

hat der grosse Rath nach erklärter Dringlichkeit

beschlossen:

1. Zum lebenslänglichen Unterhalt derjenigen Vertheidiger des Vaterlands, welche durch in seinem Dienst empfangene Wunden der Mittel beraubt wurden, ihren Unterhalt sich selbst zu erwerben; zur Unterstützung der hinterlassnen hilflosen Eltern, Witwen oder Gattinnen derjenigen Bürger, welche bei der Beschützung der Republik ihr Leben verloren, oder außer Stand gesetzt wurden, die ihrigen zu besorgen, und zur Erziehung der Waisen oder Kinder, oder der noch unerzogenen Geschwister dieser Bürger insofern die Erziehung die-

ser letztern ihnen oblag; soll ein hialänglicher Theil der Nationalgüter ausschliessend bestimmt seyn, und zu diesem Ende hin werden auf einen Antrag des Vollziehungsdirektoriums durch ein künftiges Gesetz, diejenigen Nationalgüter bestimmt bezeichnet werden, welche zu dieser von dem Staat schuldigen Unterstützung ausschliessend dienen sollen.

2. Gegenwärtiges Gesetz soll gedruckt, und in der ganzen Republik, besonders aber bei den Armeen bekannt gemacht, und wo es nöthig ist, angeschlagen werden.

Secretan sagt: die Wittwen und Waisen der Vaterlandsvertheidiger gehören dem Staat, und dieser soll die Stelle einnehmen, welche die Bürger die ihr schöNSTes Gut, das des Lebens dem Vaterland aufopferten, gegen ihre Familien für ihr ganzes Leben auf sich hatten: daher stimme ich auch mit vollem Beifall diesem Gutachten bei; aber unmöglich kann ich mich hinterhalten zu bemerken, daß wir die eben so zweckmässigen Grundsätze des vorigen Gutachtens über den Haufen werfen, dadurch daß wir denselben den von Kellstab angebrachten Zusatz beifügten.

Das Gutachten wird einmütig mit Beifallgeklatsch angenommen.

Erlacher freut sich über die einmütige Annahme dieses Gutachtens, und dankt der Commission für diesen patriotischen Antrag: dagegen stimmt er Secretan in Rücksicht seiner Bemerkung gegen den vorigen Beschluss bei, und fordert also dessen Annahme. Kellstab bedauert, daß man sogleich einen genommenen Beschluss anzugreifen wage, und fordert Tagesordnung über Erlachers Antrag: man geht zur Tagesordnung.

Secretan trägt, im Namen einer Commission, darauf an, in dem, vom Senat verworfenen Beschluss über den 3ten Abschnitt des bürgerlichen Rechtsganges den 48 S abzuändern, und so abzufassen: § 48. Wann zwischen den Parteien auf die Bewilligung des Friedensrichters und in der durch das Gesetz vorgeschriebenen Form über diesen Gegenstand eine Schätzung aufgenommen worden ist, so wird diese Schätzung hierüber zur Richtschaar dienen, und jede fernere Würdigung ist überflüssig.

§ 49. Wenn vor dem Friedensrichter keine Schätzung gemacht würde, so wird der Präsident des Distriktsgerichts bei der Einleitung des Prozesses die Parteien auffordern, zu erklären, wie hoch sie den Werth des Gegenstands schätzen. Dieser Antrag wird einmütig angenommen.

Im vom Senat verworfenen IV. Abschnitt, des gleichen Beschlusses, schlägt Secretan, im Namen der Commission, vor, daß die Distriktsgerichte nur über die Summe von 300 statt 400 Franken endlich und ohne Appellation absprechen können.

Eustor kann dieser Abänderung nicht bestimmen,

und fordert Beibehaltung des ehevorigen 64. S. Secretan denkt, wir müssen doch suchen, uns mit dem Senat zu vereinigen, und da er selbst beim ersten Gutachten die Competenz des Distriktsgerichts etwas stark fand, so beharrt er auf dem neuen Antrag der Commission. Das Gutachten wird angenommen.

Das Direktorium übersendet folgende Bothschaft:

Das Vollziehungsdirektorium der helvetischen einen und untheilbaren Republik, an die gesetzgebenden Räthe.

Bürger Gesetzgeber!

Das Gesetz vom 13ten Hornung verpflichtet die Gemein-Eigentümer, jeden helvetischen Bürger, der sich in ihrem Bezirke ansiedelt, gegen die Erlegung einer gewissen Einkaufs-Summe zur Theilnahme an ihrem Gemeingute zuzulassen, und enthält zugleich eine Vorschrift über den Maßstab, nach welchem dieser Einkaufspreis bestimmt, und die Behörden, durch die er festgesetzt werden soll.

Es wird aber bei Vollziehung derselben die Frage aufgeworfen, ob die Söhne eines noch lebenden Vaters, die durch Verheirathung oder haushäbliche Niederlassung sogleich in dem Falle seyn würden, ihren eigenen Anteil am Genusse des Gemeingutes zu ziehen, dieses Recht durch die einfache Einkaufung des ersten erworben, oder ob sie jeder für sich dasselbe erst noch zu erkaufen haben.

Auf der einen Seite ist die Theilnahme an einem Gemein-Eigenthum ein vererbbares Recht, das durch die Einkaufung des Vaters auch für dessen Söhne und Nachkommen hinlänglich erworben scheint; auf der andern Seite hingegen will das Gesetz, daß die Erwerbungs-Bedinge mit der Größe des Genusses in einem ordentlichen Verhältnisse stehen, was aber nicht der Fall seyn würde, wenn der Einkaufspreis für einen Geniessenden auf dem nämlichen Fuße, wie für mehrere Geniessende, bestimmt werden sollte.

Da die Ungewißheit, welche über diese Frage herrscht. Streitigkeiten und unangenehme Aufritte veranlassen kann, so ladet euch, Bürger Gesetzgeber, das Vollziehungsdirektorium zur Entscheidung derselben, und hiemit zu einer Erläuterung des Gesetzes vom 13. Hornung, ein.

Republikanischer Gruß.

Der Präsident des vollziehenden Direktoriums,

B a y.

Im Namen des Direktoriums, der Gen. Sekr.

M o u f f o n.

Weber glaubt, diese Sache habe keine grosse Schwierigkeit auf sich, doch wünscht er, daß dieselbe

einer Commission zur Untersuchung übergeben werde. Secretan findet auch, der Fall sei wichtig genug, um sorgfältig durch eine Commission untersucht, und durch ein Gesetz bestimmt zu werden. Bourgeois stimmt auch zur Commission, und wünscht, daß sie antrage, das Gesetz zurückzunehmen, welches die Gemeinden zwingt, Theilhaber in ihre Gemeingüter aufzunehmen. Der Gegeustand wird an eine Commission gewiesen, in die geordnet werden: Escher, Bourgeois, Romini, Kilchmann und Nellstab.

Die Versammlung bildet sich in geheimes Comite und nach Wiedereröffnung der Sitzung legt GySENDÖRFER im Namen einer Commission folgendes Gutachten vor:

Die Bothschaft des Vollziehungsdirektoriums vom 13. März, die ihr eurer Commission zur Untersuchung überwiesen, enthältet die niederschlagende Anzeige, daß verschiedene indirekte Staatsabgaben nicht mit derjenigen Treue und Biederkeit entrichtet werden, die man von guten, dem Vaterland anhanglichen Bürgern erwarten sollte, und daß der Abgang an zweckmässigen Strafgesetzen ihren richtigen Bezug hindert.

Das Direktorium nennet euch, B. Repräsentanten, folgende drei Zweige des öffentlichen Einkommens, die der Privateigennutz dem Staat vorenthaltet:

1. Die Abgabe von Getränken.
2. Die Stempelgebühren.
3. Die gerichtlichen Gefälle.

Die Nachlässigkeit in Abstattung der Tranksteuer muß euch, Bürger Gesetzgeber, um so mehr auffallen, als unter der vorigen Verfassung wenigstens in den mehren Kantonen ein ungleich starkeres Ohmgeld bezogen wurde, als die jezige Taxe beträgt. Die Commission erachtet daher zwei Verfugungen als nothwendig — die eine als Mittel, um zur Kenntniß des wirklichen Betrags des Verkaufs im Grossen und des Verwirthens im Kleinen der steuerbaren Getränken zu gelangen, die andere eine verhältnismässige Strafe auf den Betrug.

Das Gesetz über die Stempeltaxe verhängt bereits eine sehr scharfe Strafe gegen die Ueberreiter, darin nun daß es alle ungestempelte Aktien im Rechten ungültig erklärt — wobei es nach dem Ermessen der Commission belassen werden sollte —

Die Gerichtsgebühren werden laut dem Gesetz vom 5. Hornung 1799 durch die Gerichtschreiber der Tribunalen bezogen und sollen alle drei Monate dem Obergemeindner des Kantons eingeschickt werden. Jeder Zögerung kann das Vollziehungsdirektorium vorbeugen. Wer die Gewalt hat, die Saumseligkeit mit der Amtsentsezung zu bestrafen, kann strenge Erfüllung der Amtserfüllung fordern und handhaben.

Die Commission hat demnach die Ehre, dem gr. Rath anzutragen, seine diesartige Berathung auf die Tranksteuer einzuschränken und als Zusatzartikel zum

achten Abschnitt des Gesetzes vom 3. Hornung über die Beziehungsart der Finanzen zu beschliessen:

Un den Senat.

Der grosse Rath, nachdem er die Bothschaft des Vollziehungsdirektoriums vom 15. März 1799 in Beirathung gezogen, welche die Anzeige enthältet, daß an vielen Orten der Republik die Abgaben von Getränken theils nicht gewissenhaft, theils mit einer dem Staat sehr schadlichen Nachlässigkeit entrichtet werden.

In Erwägung, daß ein solcher Betrug oder pflichtwidrige Nachlässigkeit, die im Finanzsystem bezwecke Gleichheit verletzt und deren Nachtheil auf die gewissenhaften und patriotisch denkenden Bürger zurückwirkt;

hat, nach erklärtter Dringlichkeit,
beschlossen:

1. Jeder Einzieher der Abgaben von Getränken hat die Pflicht auf sich und ist berechtigt, die Keller aller in der Gemeinde wohnenden Verkäufer von Getränken, die der Abgabe unterworfen sind, so oft er es nöthig finden wird, zu untersuchen, jedoch soll er von einem Mitglied der Municipalität begleitet werden, die ihm einer um den andern beizustehen haben.

2. Jeder dieser Verkäufer, welcher durch die Kelslerbesichtigung oder auf andere Art überwiesen wird, mehr Wein oder anderes Getränke eingekellert zu haben, als er angegeben hatte, er mag denselben im Grossen oder im Detail haben verkaufen wollen, soll von allem verheimlichten Getränk die gesetzliche Abgabe des Verkaufs im Kleinen bezahlen.

Im Wiederholungsfall zahlt er die Abgabe doppelt und wird für zwei Jahre von seinem aktiven Bürgerrecht eingestellt.

3. Ein jeder dieser Verkäufer, welcher überwiesen wird, die Nation um die ihr gebührende Abgabe bestrogen zu haben, soll als Strafe die vierfache Summe seines Betrugs entrichten, ihm für ein Jahr lang das Wirthen verboten und sein aktives Bürgerrecht auf 2 Jahre lang eingestellt seyn.

Im Wiederholungsfall zahlt er die sechsfache Summe seines Betrugs, verwirkt sein Aktivbürgerrecht für sechs Jahre und für eben so lange die Befugnis zu wirthen.

Diese Verfugungen sind Zusatzartikel zum achten Abschnitt, unter dem Titel: „Abgabe von Getränken“ des Gesetzes vom 5. Hornung 1799 über die Beziehungsart der Staatseinkünfte, welches Gesetz in allem, was obigen drei Artikeln nicht zuwider ist, in seinem ganzen Inhalt in Kraft verbleibt.

4. Dieses Gesetz soll gedruckt, in ganz Helvetien bekannt gemacht, und wo es nöthig ist angeschlagen werden.

Akermann unterstützt das Gutachten als sehr zweckmässig.

Auf Cartiers Antrag wird das Gutachten Schweise in Berathung genommen.

§ 1. Thorin findet den § noch nicht hinlänglich und will daß kein Weinschenk Wein einlegen dürfe, ohne den Agent zu benachrichtigen. Zimmermann bemerkt, daß Thorins Wunsch sich schon im ursprünglichen Gesetz vorfindet, und also sehr überflüssig ist. Aumann wünscht, daß der Einzieher die Untersuchung der Keller nur nach erhaltenner Erlaubniß des Unterstatthalters vornehmen könne. Thorin will allen Wein verohmgelden, und erst nachher den Verkauf im Grossen abziehen lassen. Der § wird unverändert angenommen.

Jomini fodert einen Beisatz §, durch den bestimmt werde, daß die Einzieher wenigstens vierteljährlich die Keller untersuchen sollen. Cartier fodert Tagesordnung, weil dieser Zusatz überflüssig ist. Weber folgt, weil die Untersuchung nur im Fall von Verdacht statt haben soll. Man geht zur Tagesordnung.

§ 2. Marcacci denkt, da auch Weiber zuweisen Wein ausschenken, so sey die Strafe der Bürgerrechtseinstellung nicht zweckmässig. Zimmermann findet diese Einwendung sehr wichtig und bittet, daß Marcacci selbst einen Beisatz vorschlage. Marcacci tragt auf 14 Tage Gefängnisstrafe an. Der § wird unverändert angenommen.

§ 3 wird ohne Einwendung angenommen.

§ 4. Eustor will daß der Weinschenk nach 14 Tagen erst zu Lieferung eines Pfands angehalten oder aber dann die Betreibung angefangen werde. Zimmermann bemerkt, daß der Wirth eigentlich pflichtig ist, das Geld nach und nach zusammenzulegen, so wie er Wein verkauft, und daß also der § nicht zu streng ist. Akermann stimmt Eustorn bei, weil auch arme Leute Wein verkaufen, und also nicht so schleunig zahlen können. Eustor beharret. Weber unterstützt Eustors letztern Antrag, weil der Wirth, wenn er schuldig ist, wie ein anderer Schuldner behandelt werden muß. Graf beharret auf dem Gutachten, in der Hoffnung, die Wirthen werden dann weniger auf Kredit Wein ausschenken. Jomini folgt Graf und wundert sich daß die Wirthen so viele Vertheidiger finden. Cartier weiß nicht warum die Wirthen härter gedrückt werden sollen als andere Bürger und stimmt Eustorn bei. Gysendörfer beharret auf dem §, weil es hauptsächlich darum zu thun ist, dem besten Willen entgegen zu arbeiten und die Wirthen ja 14 Tage Zeitfrist haben; würde der § nicht angenommen, so würde er gänzliche Durchstreichung desselben fordern. — Der § wird verworfen.

Zimmermann dringt darauf, daß nun nichts weiteres besprochen werde, weil Eustors Antrag die Auf-

lagenbeziehung, statt zu beschleunigen, noch verlängern und aufschieben würde. Weber fodert auch ganzliche Durchstreichung, weil die übrigen Auflagen noch langsamer bezogen werden als die gegenwärtige. Eustor will nun in 14 Tagen die Weinauflage beziehen lassen. Der § wird gänzlich durchgestrichen.

Secretan fodert, daß das Wort: Ohmgeld, als eine Feodallast, welche abgeschafft ist, nicht mehr gebraucht werde, sondern daß nun einzige Abgabe auf den Getränken die Rede sey. Dieser Antrag wird angenommen.

N a c h t r a g zur Sitzung vom 17. April.

Das Direktorium übersendet folgende Bothschafft: Das Vollziehungsdirektorium der helvetischen einen und untheilbaren Republik, an die gesetzgebenden Räthe.

Bürger Gesetzgeber!

Das Vollziehungsdirektorium sieht sich genötigt, euch von der Nachlässigkeit Kenntniß zu geben, mit welcher der grösste Theil der gewöhnlichen Abgaben entrichtet wird; obwohl ganz gewiß diese Nachlässigkeit von den Unzufriednen angezettelt wird, in der Absicht, die Hülfssquellen des Staates auszutrocknen; so kann man sich aber doch nichs destoweniger versichern, daß der Privateigennutz, der leider nur zu oft das Interesse fürs allgemeine aufwiegt und der Mangel an Strafgesetzen für die nachlässigen Zahler die hauptsächlichsten Ursachen der Nachlässigkeit und Langsamkeit sind, mit welcher die meisten Bürger Helvetiens die schuldigen Abgaben entrichten.

Über die Bezahlung der direkten Auflagen kann sich das Direktorium nicht beklagen; diese werden allgemein am getreulichsten berichtet.

Mit Verdrüß aber sieht es, wie man die Entrichtung der folgenden Abgaben auszuweichen sucht:

1) Die Abgabe von Getränken. Diese Abgabe wird am frevelhaftesten von einem Theil derjenigen abgelehnt, welche unter der ehemaligen Verfassung ein sehr viel beträchtlicheres Ohmgeld beahltent.

2) Die Stempelgebühren. Viele Handelsleute und sehr viele Privatpersonen suchen diese Abgabe abszulehnen, und befürchten nicht die Ungültigkeit ihrer Schriften vor Gerichte, die einzige Strafe welche ihnen das Gesetz auferlegt.

3) Die gerichtlichen Gefälle, welche sehr unregelmässig bezogen werden.

Aus den Berichten der Verwaltungskammern und der Obereinnehmer vernimmt das Direktorium, daß die Nachlässigkeit der einen Bürger und der Mangel

an Zwangsmitteln, um sie zur Erfüllung ihrer Absichten anzuhalten, einen schädlichen Eindruck auf die ehrenlichen Leute und auf alle diejenigen bewirkt, welche, sei es aus Pflicht und Patriotismus oder aus alter Gewohnheit, sich befleissen, ihre Schuldigkeit gegen den Staat gewissenhaft zu erfüllen; es bemerkt, daß dieser Eifer ungemein erkalten würde, wenn die im Auflagensystem angenommene Gleichheit nicht beobachtet werden sollte.

Es ladet euch daher ein, Bürger Gesetzgeber, strenge Maßnahmen gegen diejenigen zu befreiben, die sich weigern sollten, die Beiträge zu bezahlen, die jeder Bürger nach Maßgabe seines Vermögens der Republik schuldig ist; oder die auf eine arglistige Weise sich den Vorschriften der diesartigen Gesetze und Verordnungen zu entziehen versuchen würden; das Direktorium hältte dafür, daß es dem Vergehen am angemessensten und zugleich am wenigsten ehrrührig wäre, wenn man zu diesem Ende Geldstrafen bestimmen würde. Vielleicht wären diese auch zur künftigen Besserung am kräftigsten.

Das Vollziehungsdiretorium legt diese Meinung einerer schleunigen Berathung vor, ohne den Betrag der Strafe vorzuschlagen, selbst ohne ihr einigen Vorzug vor andern Strafen zu ertheilen.

Republikanischer Gruß.

Der Präsident des vollziehenden Direktoriums,
B a n.

Im Namen des Direktoriums, der Gen. Sekr.
M o u f f o n.

Senat, 19. April.

Präsident: Lüthy v. Sol.

Rahn im Namen einer Commission über den, den B. Infermini in Lausanne betreffenden Beschluß, legt folgenden Bericht vor:

Ihre zur Untersuchung des Beschlusses des grossen Raths niedergesetzte Commission, nachdem sie die provisorische Verordnung des Direktoriums für die Notarien anderer Kantone, auf welche sich der Beschluß bezieht, geprüft hatte, fand solche in allen ihren Theilen zweckmäßig, und für alle andern Kantone, wo Notarien aufgestellt sind, anwendbar.

Das auf die Anfrage des Justizministers veranlaßte Arrete vom 8ten August 1798. und ein anderes auf die Anfrage des Regierungstatthalters des Kant. Leman ergangene Arrete vom 13 Aug. gleichen Inhalts verordnen,

1. Dass jeder, der sich um ein Notariat meldet,

durch den Präsidenten und 2 Mitglieder des Kantongerichts in Beiseyn der Secretarien über seine Kenntnisse und Fähigkeit geprüft werden.

2. Dass über den Verlauf des Examens dem Kanton gericht ein Bericht erstattet werden solle, welches sodann, wenn das Examen befriedigend ausgefallen ist, dem Kandidat ein Patent nach den bis anhin üblichen Formen zustellen sollte.

Die Commission findet, dass diese zweckmäßige provisorische Vorschrift allen Willkürlichkeiten und Intrigen so lang bis der Civilcorder ein allgemeines Gesetz über die Notarien aufstellt, am besten vorbiege, auf die Notarien des Kant. Laus sehr gut angewendet werden kann, und ratet ihnen desnahen einmuthig die Annahme der Resolution an.

Bässlin stimmt zur Annahme; er glaubt übrigens es seyen in der früheren Discussion über diesen Beschluß einige ungegründete Einwendungen gegen die Notarien überhaupt gemacht worden: er hält dieselben zumal in grösseren Gemeinden, wo viel Handel und Gewerbe ist, für sehr wesentliche Personen, freilich nicht mit allen alten überflüssigen und eitlen Formen unter denen sie existirten — sondern als besondere zu besondern Geschäftsfähige Personen, die des allgemeinen Vertrauens würdig sind. Rahn bemerkt, um diese allgemeine Frage sey es nun gar nicht zu thun, eine besondere Commission des gr. Raths beschäftigt sich damit. Fornero d. wundert sich über das Arrete des Direktoriums, in Betref der Notarien; die bestehenden Gesetze darüber müssten fortdauern, bis zu einer neuen allgemeinen Verfügung des Gesetzgebers, und wann der Kanton Laus eine weise Ordnung hierüber bisher beobachtete, so soll man sie ihm provisorisch lassen. Der Beschluss wird angenommen.

Ulster legt über den Beschluß das Stimmrecht des Präsidenten im Direktorio betreffend, im Namen einer Commission folgenden Bericht vor:

B. N. — Die Constitution übergibt die vollziehende Gewalt oder ihre Leitung, einem aus fünf Mitgliedern bestehenden Rath, in dessen Berathschlagungen also bei getheilten Meinungen, die Entscheidung auf einer aus 3 Stimmen bestehenden Majorität beruhen soll. Diese constitutionelle Integrität des Volz. Direktoriums kann auf eine gedoppelte Weise verletzt werden, entweder nur augenblicklich für ganz kurze Zeit, oder aber dauernd, für eine längere Zeit.

Die Fälle ersterer Art, in denen ein oder mehrere Mitglied, durch physische oder moralische Hindernisse, für den Augenblick oder für eine sehr kurze Zeit den Berathschlagungen beiwohnen abgehalten werden, sind durch das Gesetz über die Organisation des Direktoriums vorgesehen — und indem dasselbe verordnet, daß niemals eine kleinere Zahl als 3 Mitglieder berathschlag-

gen sollen, kann man sich in Verbindung mit dem bil-
ligen Zutrauen in das Direktorium, es werde während
solcher momentanen Entfernungen einzelner Mitglieder
nicht leicht Beschlüsse von ausgezeichneter Wichtigkeit
fassen — in Betreff jener vorübergehenden Fälle völlig
beruhigen.

Anders verhält es sich, wenn für eine längere Zeit
die fünffache Zahl der Direktoren auf eine kleinere zurück-
gebracht ist; physische Ursachen, Körper und Seelen-
krankheiten können diese Wirkung hervorbringen; eben
so die angenommne Anklage gegen Mitglieder des Di-
rektoriums, die vor dem Obergerichte schwebt, und eine
constitutionelle Suspension bis zum Urtheile zur Folge
hat.

Diese Fälle B. R. hätte, wie es eurer Commission
scheint, die Constitution vorherschen, und was in sol-
chen zu thun sey, bestimmen sollen. Die Erwählung
einsweiliger Direktoren, die gleichsam als Suppleanten
die mangelnden während ihrer Abwesenheit vertreten,
oder irgend ein zweiter Rath, der dem unvollständigen
Direktorium für einen gewissen Theil seiner Verrich-
tungen zur Seite zu stehen wäre — sind Mittel, die wir
hier nur andeuten, und keineswegs entwickeln können,
die unstreitig nicht von Nachtheilen frei sind, deren
Vortheile aber die Nachtheile gewiß weit überwiegen
würden — Mittel endlich, die offenbar durch die Con-
stitution selbst bestimmt werden sollten, und mit denen
sich ohne Zweifel der Senat bei seinen bevorstehenden
Arbeiten über die Constitution beschäftigen wird.

So lange indeß constitutionelle Verfügungen hier-
über fehlen, so fragt es sich, ob das Gesetz nicht solche
aufstellen sollte? — Die Frage wird sich kaum mit
Nein beantworten lassen, wenn man bedenkt, daß
eben so wie ein Mitglied des Direktoriums durch Krank-
heit den Geschäften für eine längere Zeit entzogen wer-
den kann, das auch mit mehreren möglich ist; daß
die constitutionelle Suspension, deren wir bereits er-
wähnten, mehrere eben so wie ein Mitglied treffen
kann; daß es endlich immer viel besser ist, für solche
mögliche Fälle zum voraus bestimmte Gesetze zu haben,
als solche in sich ereignenden Fällen selbst, von der Noth-
wendigkeit gedrungen, erst geben zu müssen.

Eure Commission glaubt deßnahan, B. R., der
gr. Rath sollte die Erhaltung der constitutionellen In-
tegrität des Direktoriums in Fällen wo ein oder mehrere
Glieder desselben nicht blos augenblicklich ihren
Verrichtungen entzogen werden — zum Gegenstand sei-
ner Berathschlagungen und eines uns vorzulegenden
gesetzlichen Beschlusses machen.

Wir kommen nun auf den uns zur Untersuchung
zugeleisenen Beschluß, der dem Gesetz über die Or-
ganisation des Direktoriums zwei ergänzende Artikel
hinzufügt.

Das bestehende Gesetz erlaubt den Mitgliedern des

Direktoriums zu berathschlagen, wenn ihre Zahl nicht
geringer als 3 ist; wann demzufolg 4 Mitglieder be-
rathschlagen, und ihre Meinungen sind getheilt — so
mangelt eine Stimmenmehrheit; um diese zu erhalten,
sind nur zwei Wege möglich: entweder giebt man dem
Präsidenten keine Stimme; er tragt zwar während der
Berathschlagung seine Meinung vor, beim Abstimmen
aber wird seine Stimme nicht gezählt: dann sind 3
stimmende, und eine Majorität von 2 gegen 1 entschei-
det; oder man giebt dem Präsidenten 2 Stimmen;
seine Stimme wird beim Abstimmen gezählt, und wenn
2 gegen 2 sind für eine doppelte angesehen; auf diese
Weise wird offenbar keine reelle, sondern nur eine my-
stische Majorität erhalten — aber es entscheiden auch
nur reelle 2 Stimmen, gerade wie im ersten Fall.

Eure Commission B. R. hat noch von einem stet-
Mittel, wodurch eine Majorität herauszubringen wäre,
gehört — es würde dies nämlich durch das Loos
geschehen — aber sie ist zurückgeschaut vor dem Ge-
danke! Wie könnte der verderbenschwangere Dämon
der Hasardspiele — er der sich nur im Begleite wilder
und niedriger Leidenschaften, unter vernunft- und her-
losen Menschen finden darf, sich dem Tische nähern,
an welchem nur Grundsätze, und Gerechtigkeit, und
Vernunft, und Ordnung, und Humanität berathschla-
gen dürfen?

Der Beschluß des gr. Raths beantwortet die
Frage auf die einzige annehmliche Weise: Der Prä-
sident des Direktoriums soll nur dann entscheidende
Stimme haben, wann sich die andern Mitglieder in
gerader Zahl und gleichmäßig getheilten Meinungen be-
finden, mithin eine reelle Majorität von 3 Stimmen
gegen 2 erhalten werden kann; die Stimme des Prä-
sidenten soll hingegen nicht gezählt werden, wenn die
andern Mitglieder bei der Berathung in ungerader An-
zahl zugegen sind; also wann vier Mitglieder des Di-
rektoriums berathschlagen, und eine andere Majorität
als von 2 Stimmen nicht erhaltbar ist, soll die Stimme
des Präsidenten nicht gezählt werden.

Eure Commission rath euch einmütig zur Annah-
me dieses Beschlusses; sie bemerkt euch aber, daß sie
denselben mehr für eine nothwendige Vervollständigung
des bestehenden Gesetzes, und der Verfügungen desselben
für die Fälle augenblicklicher Entfernungen einzelner
Mitglieder des Direktoriums, als für eine beruhigende
Verfügung, in dem wirklich obwal tenden Falle der da-
renden und längern Entfernung eines Mitgliedes des
vollziehenden Rathes ansieht.

Dieser Bericht soll drei Tage auf dem Kanzlei-
tisch liegen.

Der Beschluß über die an die Municipalitäten zu
bezahlenden Schreibtaxen von Kauf- und Tauschau-
ertigungen — wird verlesen.

Kuepp verlangt seine Verweisung an die früher

mit einem Beschluss über diesen Gegenstand beauftragte Commission. Mittelholzer glaubt, es sey der unverändert bereits verworfne Beschluss, der uns hier wieder gesandt wird, und er will ihn sogleich verwerfen; eine neue Untersuchung würde nur die nemlichen Resultate wieder geben. Zässlin: Ganz unabgeändert ist der Beschluss nicht; der 2te Art. ist abgeändert und somit verdient er allerdings neue Untersuchung. — Die Verweisung an die frühere Commission wird beschlossen; sie soll morgen berichten.

Der Namensaufruf wird vorgenommen.

Laflechere verlangt als Ordnungsmotion, daß über den Beschluss wegen Stimmrecht des Präsidenten im Direktorium sogleich entschieden werde, da die Sache dringend und der Bericht der Commission sehr lichtvoll sey.

Dieser Vorschlag wird angenommen — und der Beschluss selbst wird ohne weitere Discussion angenommen.

Hegglin zeigt im Namen der Secretärs an, daß die ihnen übergebene Rechnung der Saalinspektoren richtig befunden worden.

Der Senat schließt seine Sitzung und beschäftigt sich mit einem das Reglement beider Räthe betreffenden Beschluss.

Nach Wiedereröffnung der Sitzung legt Usteli einen kurzen Bericht über den gegenwärtigen Zustand der Kanzlei vor und fragt, ob diese einsweiligen Anstalten dem Senat bis zu Rückunft der ordentlichen Secretärs genügen, oder ob er die Fortsetzung der ins Reine gebrachten Protokolle verlange, in welchem letztern Fall noch jemand ins Büro müßte angestellt werden.

Muret will, daß das Protokoll fortgesetzt und dazu ein dritter Copist angestellt werde. Mittelholzer stimmt dieser Meinung bei und will den B. Heidegger zurückrufen, gemäß dem Wunsche seines Vaters. Meyer v. Ar. will auch keine neuen Schreiber anstellen und den B. Heidegger zurückrufen. Kubli glaubt, die Unterschreiber haben bis dahin weiter nichts gethan, als was ist Usteli und Muret thun; wenn man also Heideggern zurückrufen will, so soll er alsdann Kopistendienste leisten; sonst gewönde man nichts. Fornierod zweifelt nicht, Heidegger werde sich wenn er zurückgerufen wird, zu allen nothwendigen Arbeiten gebrauchen lassen. Er außer glaubt, man könne Heideggern nicht füglich zurückberufen; das Manual soll von den Mitgliedern des Senats geführt werden. Reding anerbietet seinen Sohn zu unentgeldlicher Hülfe in der Kanzlei. Berthollet glaubt, die gegenwärtige Einrichtung der Kanzlei könne genügen und er will weder Heidegger noch Schnell zurückrufen, da dies ein schlimmes Beispiel für andere junge Leute auf der Grenze seyn könnte. Fuchs will die Copisten zurückrufen, da diese nicht, wohl aber die Unters-

schreiber ersetzt sind. Läthi v. Langn. glaubt, die Mitglieder des Senats können alle abwesenden Schreiber hinlanglich ersetzen.

Man beschließt, das Protokoll soll fortgesetzt werden. — Es sollen aber keine neuen Copisten angestellt, sondern die Arbeiten durch freiwillig angebotne Hilfe besorgt werden.

Der Beschluss wird verlesen und angenommen, welcher dem Ministerium des Innern 100,000 Franken aus den zunächst eingehenden Geldern anweiset.

Vollziehungsdirektorium.

Beschluß des Vollziehungsdirektoriums an den Kriegsminister.

Das Vollziehungsdirektorium ist gesinnt, die Auführer richten zu lassen, welche in den Gemeinden des Kantons Luzern in Verhaft genommen wurden, und tragt Euch auf, ungesaumt einen Kriegsrath (Kriegsgericht) zusammen zu rufen, der aus folgenden Personen bestehen wird; nämlich aus den Bürgern Landwing, Bataillonschef; von Flue, Kontingentskommandanten von Obwalden; Luthold von Worb; Kaspar Frey, Hauptmann; Chesse aus dem Leman, Lieutenant; Joseph Wolf von Neuenkirch, Kanton Luzern, Lieutenant; Ignaz Ming von Obwalden, R. Waldstätten, Unterlieutenant; Alois Bonmatt von Luzern, Unterlieutenant. — Das Direktorium tragt Euch auf, diese Bürger einzuladen, daß sie sogleich ihre Anstreichungen beginnen.

Oberster Gerichtshof.

(Vergl. Republ. B. III. S. 393 — 96.)

Der oberste Gerichtshof der einen und untheilbaren Republik, nach reifer Untersuchung des gerichtlichen Verfahrens gegen Ludwig Robiquet, Sohn, aus dem Distrikt Monthey, R. Wallis, welcher der Blasphemie und der Lasterung gegen die obrigkeitlichen Gewalten angeklagt ist; und nach Verlesung des Urtheils, welches das Kantonsgericht von Wallis den I. Hornung über ihn aussprach — nach Anhörung der Antrage des B. öffentlichen Anklägers;

Erwägend, daß sich eine große Menge von Fehlern und Unregelmäßigkeiten aus diesem Verfahren ergiebt;

b e s c h l i e ß t :

I) Dass sowohl das ganze Verfahren des Gesichts gegen Ludwig Robiquet, als das hierauf ers-